

Almsee kommenden Alm, abwärts Lambach von rechts in die Traun, eingeschlossen) *und nicht fürbaß* (hier darf also das Schiff benutzt werden)⁵⁴). Die Pernauers fischten auf ihrer Fischweide mit allen Geräten, über ihre Fischweide hinaus übten sie aber ein Mit-Fisch-Recht und zwar mit der Federschnur: diese ist das Gerät zum Mitfischen auf fremder Fischweide, und insofern zur Ausübung einer auf die Federschnur beschränkten Freifischerei; diese ist an der Traun auch im 15. Jahrhundert bezeugt, und als am 1. Juni 1531 eine Fischweide an der Alm von der Herrschaft Seisenburg an die Egenberger verkauft wird, ist mit dieser wiederum örtlich begrenzten Fischweide das Recht verbunden, durch die Alm, ja durch die Traun bis Wels mit der Federschnur zu fischen⁵⁵). Nach der 1672 erlassenen Gerichts- und Vogtordnung für Emerkingen an der oberen Donau gehört dort die Fischenz in der Donau der Herrschaft, aber niemand frevelt, wenn er bei Hochwasser *mit dem feder angell, berren oder hammen fischt*⁵⁶).

Aber warum „Federschnur“? Könnte der Ausdruck eine Nuance vertragen, die zum Verständnis unserer Stelle etwas Näheres beitrüge?

Fragt man heute einen Fischer nach der Federschnur, so erregt man Verwunderung. Fast alle Wörterbücher schweigen: Grimm, Schmeller für Bayern, Fischer für Schwaben, Ochs für Baden. Im Rheinland und im ganzen niederdeutschen Sprachgebiet, aber auch im mittleren und östlichen Deutschland scheint das Wort überhaupt unbekannt zu sein, jedenfalls werfen es die einschlägigen Wörterbücher nicht aus. Das Deutsche Rechtswörterbuch (3, 444) gibt als einzigen Beleg die schon genannten Schönbühler Freiheiten von 1584, mit farbloser Erklärung: „Fischereigerät“. Besser bedient uns Lexer⁵⁷) mit zwei Belegen aus dem noch zu erwähnenden Tegernseer Haushaltungsbuch: „Schnur zu dem vederangel“. Am häufigsten ist das Wort „Federschnur“ im Schweizerischen Idiotikon belegt⁵⁸). Wenn auch zu beachten ist, daß dieses einen besonders reichen Schatz an Belegen ausbreitet, so darf doch als auffallend für die Lokalisierung unserer Schrift etwa in das Gebiet der Nordschweiz beachtet werden, daß sich das Wort gerade in dem Idiotikon des Schweizerdeutschen häuft. Dazu paßt neben der schon

⁵⁴) UB. des Landes ob der Enns 7, 732 Nr. DCCXXX.

⁵⁵) Siehe S. 485 Alm 1531: Scheiber, Heimatgaue (s. unten Anm. 121) 10, 149. Dagegen zeigt Fleiner, Freianglerrecht S. 52, daß dessen neuzeitliche Abwandlung seinen alten Sinn ins Gegenteil verkehrt hat: „In dem Bereich einer ehaften Fischenz ist für die Freianglerlei kein Raum.“

⁵⁶) Württembergische Ländliche Rechtsquellen 3, 622.

⁵⁷) M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch 3, 39.

⁵⁸) Schweizerisches Idiotikon 9, 1300 (Schnur).